

## **MAURETANIEN**

### **Gesetz Nr. 2000-042 vom 26. Juli 2000 über den Pflanzenschutz**

(Loi n° 2000-042 du 26. juillet 2000 relative à la protection des végétaux)

Quelle: [www.fao.org/faolex/](http://www.fao.org/faolex/), aufgerufen am 30.05.2017

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Französischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 20.08.2020)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

### **GESETZ Nr. 2000-042 VOM 26. JULI 2000 ÜBER DEN PFLANZENSCHUTZ**

Verabschiedet von der Nationalversammlung und dem Senat,

bekannt gemacht vom Präsidenten der Republik wird das Gesetz folgenden Inhalts:

#### **TEIL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 1.** Gegenstand dieses Gesetzes ist die Festlegung gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschließlich:

- a) für den Pflanzenschutz im Staatsgebiet,
- b) für die pflanzengesundheitliche Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle,
- c) für die Kontrolle des Inverkehrbringens und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Schädlingen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen.

**Artikel 2.** Im Sinne dieses Gesetzes und dessen Durchführungsbestimmungen gilt folgendes:

- Pflanzen: lebende Pflanzen und Teile lebender Pflanzen einschließlich Früchte und Samen;
- Pflanzenerzeugnisse: Nichtverarbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs oder Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die einer einfachen Verarbeitung wie Mahlen, Schälen, Trocknen oder Pressen unterlagen, einschließlich genießbare Getreide und Hülsenfrüchte;
- Schädlinge: Feinde von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen aus dem Reich der Tiere oder Pflanzen einschließlich Bakterien, Viren, Mykoplasmen und andere Krankheitserreger;
- Pflanzengesundheitliche Kontrolle: Alle administrativen und technischen Tätigkeiten zur Kontrolle von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die als Vektoren für Schädlinge dienen können, im Staatsgebiet sowie zur Kontrolle der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die die Ausbreitung von Schädlingen verursachen können;
- Pflanzenschutzmittel: ...

#### **TEIL 2: Der Pflanzenschutz im Staatsgebiet**

##### **Kapitel I: Prävention**

**Artikel 5.** Es ist verboten, wissentlich Schädlinge unabhängig von deren Entwicklungsstadium in das Staatsgebiet einzuführen, dort zu besitzen oder zu befördern ausgenommen mit

Ausnahmegenehmigung des Landwirtschaftsministers und unter seiner Kontrolle für Forschungs- und Versuchszwecke.

**Artikel 6.** Der Landwirtschaftsminister legt die Liste der Schädlinge und die Liste der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse fest, die anfällig für Schädlinge von wirtschaftlicher Bedeutung sind, sowie die besonderen Anforderungen für deren Bekämpfung fest.

...

**Artikel 7.** Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse sind von denjenigen, die sie anbauen, lagern, verkaufen oder befördern, in einem guten gesundheitlichen Zustand zu halten.

...

**Artikel 9.** Gegebenenfalls legt der Landwirtschaftsminister per Beschluss die Bedingungen fest, unter denen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, Erde, Dung, Kompost und Kultursubstrate sowie Container und alle sonstigen Gegenstände oder Materialien jeglicher Art, die Schädlinge bergen oder mitführen können, im Staatsgebiet verbracht werden dürfen.

**Kapitel II: Kontrolle von Vermehrungsbetrieben...**

**Kapitel III: Überwachung, Warnung und Maßnahmen...**

### **TEIL 3: Pflanzengesundheitliche Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle**

#### **Kapitel I: Einfuhrkontrolle**

**Artikel 15.** Die pflanzengesundheitliche Einfuhrkontrolle von Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse erfolgt, um das Staatsgebiet vor der Einschleppung von Schädlingen auch in isoliertem Zustand zu schützen.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Erde, Kompost und Verpackungen zu deren Beförderung dürfen nur in das Staatsgebiet eingeführt werden, wenn sie gegebenenfalls von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sind, das von der zuständigen Stelle des Ursprungslandes ausgestellt wurde und in dem bescheinigt wird, dass sie frei von jeglichen Schädlingen sind.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des nachstehenden Artikels 18 ist die Einfuhr von Schädlingen verboten.

**Artikel 16.** Die Einfuhr von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen kann je nach Art und Herkunft der Erzeugnissen vollständig verboten sein, die vorherige Genehmigung des Landwirtschaftsministers, lediglich ein Pflanzengesundheitszeugnis oder eine einfache Erklärung erfordern.

In jedem Fall sind die Einfuhren bei der Ankunft zu kontrollieren.

Der Landwirtschaftsminister legt per Beschluss... die folgenden drei Listen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen fest:

- die Liste für Einfuhrverbote,
- die Liste für eine vorherige Einfuhrgenehmigung,
- die Liste für die Einfuhr mit lediglich einem Pflanzengesundheitszeugnis.

**Artikel 17.** Wer Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse einführt:

- erklärt diese und übergibt sie zur pflanzengesundheitlichen Einfuhrkontrolle;
- legt gegebenenfalls die vorherige Einfuhrgenehmigung vor;

- legt gegebenenfalls zusammen mit dem Erzeugnis das Pflanzengesundheitszeugnis oder das Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr zusammen mit Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes vor;
- hält gegebenenfalls die geltenden Vorschriften ein.

**Artikel 18.** Für Forschungs- oder Versuchszwecke kann der Landwirtschaftsminister die Einfuhr verbotener Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse oder mit Schädlingen befallener Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse oder isolierter Schädlinge unter seiner Aufsicht gestatten. Er informiert das Ursprungsland darüber.

## **Kapitel II: Ausfuhrkontrolle...**

### **Kapitel III: Bestimmungen für die Durchführung von Einfuhr- und Ausfuhrkontrollen**

**Artikel 22.** Nur die Pflanzenschutzinspektoren sind berechtigt, über die Freigabe, Zurückweisung, Quarantäne, Behandlung oder Vernichtung von zur Einfuhr oder Ausfuhr bestimmten Erzeugnissen zu entscheiden.

Die von diesen Inspektoren angeordneten Maßnahmen der Zurückweisung, Vernichtung oder Behandlung werden unter deren Aufsicht durchgeführt.

Die Behandlung befallener Erzeugnisse erfolgt mit einer für die Vernichtung der Schädlinge der befallsverdächtigen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse geeigneten Methode.

Die zuständigen Inspektoren stellen für die zurückgewiesenen, vernichteten oder behandelten Erzeugnisse gemäß den Bestimmungen dieses Artikels den entsprechenden Bescheid aus. Das Muster des Bescheids über die Zurückweisung, Vernichtung oder Behandlung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen wird vom Landwirtschaftsminister per Beschluss genehmigt.

**Artikel 23.** Die Kosten, die durch die Anwendung der vorgeschriebenen Maßnahmen gemäß Artikel 22 dieses Gesetzes anfallen, trägt der Importeur oder Exporteur.

Die Verwaltung haftet nicht für Schäden infolge dieser Maßnahmen.

**Artikel 24.** Pflanzengesundheitliche Kontrollen sind so durchzuführen, dass der internationale Handel mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen nicht über das erforderliche Maß hinaus behindert wird.

**Artikel 25.** Die Höhe der Gebühren für die pflanzengesundheitliche Inspektion, die Art ihrer Erhebung, die Behandlungsgebühren werden in einem gemeinsamen Beschluss des Landwirtschafts- und des Finanzministers festgelegt.

## **TEIL 4: Kontrolle von Pflanzenschutzmitteln**

...

## **TEIL 5: Verstöße und Sanktionen**

### **Kapitel I: Untersuchung, Feststellung von Verstößen, Probenahme und Beschlagnahme von Erzeugnissen**

...

**Artikel 36. ...**

Die Inspektoren stellen einen Bescheid über Probenahmen und Beschlagnahmen aus...

## **Kapitel II: Strafverfolgung**

**Artikel 37.** Verursacher von Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 83-163 vom 9. Juli 1983 über die Strafprozessordnung belangt.

## **Kapitel III: Sanktionen**

**Artikel 38.** Verstöße gegen die Bestimmungen des Artikels 5 dieses Gesetzes werden mit einer Geldstrafe von 75.000 bis 300.000 Ouguiyas und einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren oder mit nur einer dieser Strafen geahndet.

**Artikel 39.** Verstöße gegen die Bestimmungen der Teile II und III dieses Gesetzes werden mit einer Geldstrafe von 10.000 bis 100.000 Ouguiya und einer Freiheitsstrafe von drei bis sechs Monaten oder mit nur einer dieser Strafen geahndet.

Verstöße gegen die Bestimmungen des Teils IV dieses Gesetzes werden mit einer Geldstrafe von 20.000 bis 200.000 Ouguiya und einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zwölf Monaten oder mit nur einer dieser beiden Strafen geahndet.

**Artikel 40.** Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, die in den vorstehenden Artikeln nicht genannt sind, Verstöße gegen die Bestimmungen seiner Durchführungsbestimmungen oder die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Maßnahmen werden mit einer Geldstrafe von 10.000 bis 100.000 Ouguiya geahndet.

**Artikel 41.** Zusätzlich zu den in den Artikeln 38 und 39 vorgesehenen Sanktionen kann das Gericht zugunsten des Staates die Beschlagnahme von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Gegenständen oder Fahrzeugen, die Gegenstand der Verstöße sind oder mit Genehmigung seiner Kommission, anordnen. Gleiches gilt für Erzeugnisse, die aufgrund der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes beschlagnahmt wurden.

Der Landwirtschaftsminister und der Finanzminister entscheiden in einem gemeinsamen Beschluss über die Bestimmung der beschlagnahmten Güter, Organismen und Gegenstände.

**Artikel 42.** Jede Person, die die Erfüllung der Pflichten der Inspektoren, die ihnen durch die Bestimmungen dieses Gesetzes oder dessen Durchführungsbestimmungen übertragen werden, behindert, wird mit einer Geldstrafe von 20.000 bis 200.000 Ouguiya und einer Freiheitsstrafe von ein bis zwei Jahren oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft.

**Artikel 43.** Die Höhe der in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Geldstrafen und Freiheitsstrafen wird unter Berücksichtigung der Art des Vergehens, der Umstände des Falles, des wirtschaftlichen Vorteils, den der Täter hat, und der Schäden für die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt festgelegt.

**Artikel 44.** Im Falle eines wiederholten Vergehens betragen die angewandten Strafen das Doppelte der in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen maximalen Strafe.

Als wiederholtes Vergehen gilt, wenn in den zwölf Monaten vor dem Tag der Feststellung des Vergehens gegen den Täter eine endgültiges Urteil in pflanzengesundheitlichen Angelegenheiten ausgesprochen wurde.

...

## **Kapitel IV: Transaktionen...**

### **TEIL 6: Schlussbestimmungen**

...

**Artikel 48.** Diesem Gesetz entgegenstehende frühere Bestimmungen werden aufgehoben.

Nicht entgegenstehende Bestimmungen früherer Vorschriften werden solange angewendet, bis die Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes in Kraft treten.

...

Geschehen zu Nouakchott, den 26. Juli 2000

**DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK  
MAAOUYA OULD SID'AHMED TAYA  
DER PREMIERMINISTER  
SCHEICH EL AVIA OULD MOHAMED KHOUNA**